

Referat 232
- obere Luftfahrbehörde -

Information zur Anrechnung von UL-Flugzeiten

Möglichkeiten der Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen, insbesondere aerodynamisch gesteuerten Luftsportgeräten (UL), für die Verlängerung von Klassenberechtigungen SEP und TMG der Lizenz PPL(A) sowie auf die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung der Lizenzen LAPL(A) und SPL (TMG)

Mit der letzten Änderung der europäischen lizenzenrechtlichen Vorschriften und dem hierzu herausgegebenen AMC und GM wurde die Möglichkeiten der Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen neu geregelt. Demnach können Flugstunden sowie Starts und Landungen, die auf Annex I Luftfahrzeugen erbracht wurden, bei der Verlängerung von Klassenberechtigungen und hinsichtlich der Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung angerechnet werden. Insbesondere hat die EASA Folgendes klargestellt:

- Flugstunden sowie Starts und Landungen auf Annex-I-Luftfahrzeugen – auch UL – werden auf die Verlängerungsanforderungen der Klassenberechtigungen SEP und TMG der Lizenz PPL(A) sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung der LAPL(A) und der SPL(TMG) angerechnet, wenn diese Annex-I-Luftfahrzeuge (auch UL) derselben Kategorie und Klasse angehören wie das Luftfahrzeug nach Teil-FCL bzw. Teil-SFCL, für das die geflogenen Flugstunden sowie Starts und Landungen angerechnet werden sollen.
- Auffrischungsschulungen mit Lehrberechtigten dürfen nicht in UL (Annex-I-Kategorie e) durchgeführt werden. Sie dürfen nur in Annex-I-Luftfahrzeugen der Kategorien a-d (z. B. historische Flugzeuge) durchgeführt werden, wenn diese auch in einer ATO/ DTO als Schulungsluftfahrzeuge zugelassen sind.
- Flugstunden sowie Starts und Landungen für den Erhalt von ausschließlich TMG-Rechten einer Lizenz PPL(A), LAPL(A) oder SPL sind nur dann anrechenbar, wenn diese auf Annex I – konformen TMG absolviert wurden. Inhaber einer LAPL(A) oder PPL(A), die ausschließlich TMG- und keine SEP-Rechte besitzen, dürfen die erforderlichen Voraussetzungen nicht durch Flüge auf UL-Luftzeugen gem. Annex I Buchstabe a) – e) der VO (EU) 2018/1139 erbringen.
- Eine Anrechnung von Flugzeiten in Annex-I-Luftfahrzeugen (insbesondere UL) für den Erwerb einer Lizenz oder den Erwerb und die Erneuerung von Berechtigungen ist ausgeschlossen.